

# Beschriftung der Bienenstände in Liechtenstein

## Merkblatt für Imkerinnen und Imker

Rechtsgrundlagen: Gemäss Artikel 18a der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2011) sind alle besetzten und unbesetzten Bienenstände zu erfassen (Name und Adresse des Imkers, Standort und Koordinaten). Jeder Bienenstand erhält eine Identifikationsnummer.

### Dazu gelten folgende Bestimmungen:

- Jeder Imker erhält für seinen Bienenstand eine Identifikationsnummer. Hat ein Imker verschiedene Bienenstände, erhält jeder Stand eine eigene Nummer.
- Als Hauptstand gilt der Überwinterungsplatz. Wanderstände, die nur während der Tracht besetzt sind, erhalten keine eigene Nummer. Dennoch muss jeder Wanderstand mit Name, Adresse und Telefonnummer des Imkers versehen werden.
- Die Identifikationsnummer ist am betreffenden Bienenstand von aussen gut sichtbar anzubringen.
- Die Nummer ist Eigentum des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.
- Für die Nummer wird eine einmalige Gebühr von CHF. 10.- erhoben. Die Gebühr wird von der Landessubvention abgezogen.
- Wird ein Bienenstand nicht mehr in seiner Funktion benutzt, oder ist er mehr als 5 Jahre unbenutzt, ist die Nummer an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu retournieren.
- Die Nummer ist dem Bienenstand (Koordinaten) zugeordnet. Bei Besitzerwechsel des Bienenstandes hat der den Bienenstand aufgebende Imker dies der Amtsstelle zu melden.
- Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen verwaltet die Nummern.
- Die Ausgabe, die Neuabgabe und der Einzug der Nummern erfolgt durch das Bieneninspektorat in Zusammenarbeit mit dem Liechtensteiner Imkerverein.

Mauren, den 15. Mai 2011

Manfred Biedermann  
Bieneninspektor